

Protokoll

zur 10. Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte am Donnerstag,
20. August 2015, 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
im Hause der BaFin, Bonn

Teilnehmer/-innen: siehe Anlage

Begrüßung

Herr Busse (Deutsche Bundesbank) wurde als neuer Co-Vorsitzender des Fachgremiums vorgestellt. Die Tagesordnung wurde um einen TOP zum Standardansatz im Bereich Gegenparteiausfallrisiko (CCR) erweitert, der zwischen TOP 2 und TOP 3 behandelt wurde.

Zu TOP 1: **Grundlegende Überprüfung der Handelsbuchregelungen**

a) Gesprächstermin zwischen Trading Book Group (TBG) und Kreditwirtschaft

Ein Vertreter der Kreditwirtschaft fragte, ob - und wenn ja, wann - ein weiterer Gesprächstermin zwischen Vertretern der Kreditwirtschaft und der Trading Book Group geplant sei. Ein solches Gespräch gebe Vertretern der Kreditwirtschaft die Möglichkeit, aus ihrer Sicht problematische Aspekte des neuen Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) vorzutragen. Er verwies auf bereits über die ISDA eingereichte Kommentierungen grundsätzliche, konzeptionelle Probleme betreffend. Ein Vertreter der Aufsicht merkte hierzu an, dass seitens der TBG derzeit kein weiterer Termin hierfür geplant sei, da sich der FRTB derzeit nicht in der Konsultation befindet. Als diskussionswürdig angesehene Aspekte des FRTB könnten jedoch gerne in der Sitzung des Fachgremiums diskutiert werden.

b) Standardansatz für Marktrisiken

Die Vertreter der Kreditwirtschaft nahmen zu den nachfolgenden Aspekten des neuen Standardansatzes Stellung, wobei sich hier Seitenbezüge stets auf den aktuellen Entwurf des Regelungstextes¹ beziehen:

- Zinsänderungsrisiko (S. 60f., Rn59 (a))
 - Für die deutsche Kreditwirtschaft ist es wünschenswert, dass Zero-Coupon Rates alternativ zu Par Yields als Risikofaktoren verwendet werden können.
 - Es wurde seitens der Aufsicht die Frage bejaht, ob bei nicht vorhandenen Rates das Residual Risk-Verfahren Anwendung finde.

¹ Basel Committee on Banking Supervision, Instructions: Impact study on the proposed frameworks for market risk and CVA risk; July2015 (<https://www.bis.org/bcbis/qis/>).

- Die Aufsicht bittet die Kreditwirtschaft um Zahlenbeispiele bis Anfang Oktober (z. B. für Swaps und Floating Rate Notes), die belegen, dass die alternative Verwendung von Zero-Coupon-Rates keine neuen Risikogewichte erforderlich macht. (Anm.: Auf Stand 16.10.2015 sind keine solchen Zahlenbeispiele eingegangen.)
- Credit-Spread-Risiko (non-Securitisations)
 - Die Aufsicht erläutert einen Vorschlag, nach dem die Bucket-Struktur auf S. 71, Rn 82 wie folgt vereinfacht werden könnte:
 - Zusammenlegung der Buckets 3-6 im Bereich „Investment-Grade“
 - Zusammenlegung der Buckets 9-12 im Bereich „High yield (HY) & non-rated (NR)“
 - Vorteil dieses Vorschlags wäre aus Aufsichtssicht ein deutlich geringerer Umsetzungsaufwand zum Preis einer geringeren Risikosensitivität und ferner einer voraussichtlich erhöhten Konservativität.
 - Mehrere Vertreter der Kreditwirtschaft sprechen sich gegen eine solche Vergrößerung der Bucket-Struktur aus, da sie einen möglichst risikosensitiven Standardansatz favorisieren – auch vor dem Hintergrund der industrieseitig erwarteten Einführung von Floors. Den erforderlichen Umsetzungsaufwand der im Regelungstext vorgeschlagenen Bucket-Struktur akzeptieren sie und können ihn erbringen. Sie regen jedoch an, Nicht-Handelsbuch-Instituten die Möglichkeit einzuräumen, eine gröbere Bucket-Struktur zu verwenden.
- Credit-Spread-Risiko (Securitisations)
 - Die Aufsicht erläutert einen Vorschlag, nach dem die Bucket-Struktur auf S. 74, Rn 92 wie folgt vereinfacht werden könnte:
 - Zusammenlegung der Buckets 1-3 im Bereich „Senior Investment-Grade“
 - Zusammenlegung der Buckets 5-6 im Bereich „Senior Investment-Grade“
 - Zusammenlegung der Buckets 9-11 im Bereich „Non-Senior Investment-Grade“
 - Zusammenlegung der Buckets 13-14 im Bereich „Non-Senior Investment-Grade“
 - Nachteil der gegenwärtigen Bucket-Einteilung ist aus Aufsichtssicht, dass Buckets z. T. nicht klar definiert sind (z.B. „Prime“, „Mid-Prime“, „Sub-Prime“). Z.T. scheinen sie auch einander zu überlappen (CLOs vs. andere Verbriefungsarten). Nicht abgedeckte Verbriefungsformen (z.B. Verbriefung von Konsumentenkrediten, von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen oder von Leasing-Forderungen seien dem „other sector“ zuzuordnen).
 - Vorteil dieses Vereinfachungs-Vorschlags wäre aus Aufsichtssicht ein deutlich geringerer Umsetzungsaufwand zum Preis einer geringeren Risikosensitivität und ferner einer voraussichtlich erhöhten Konservativität.

- Auch hier sprechen sich die verschiedenen Vertreter der Kreditwirtschaft gegen eine solche Vergrößerung der Bucket-Struktur aus. Der erforderliche Umsetzungsaufwand der im Regelungstext vorgeschlagenen Bucket-Struktur wird akzeptiert und könne erbracht werden.
- Ein Vertreter der Kreditwirtschaft merkt an, dass es aus seiner Sicht im Vergleich zu den Zuordnungsvereinfachungen bedeutend wichtiger ist, Klippeneffekte in der Eigenmittelunterlegung zu vermeiden. Diese könnten dadurch entstehen, dass nur Absicherungen von Risiken aus Verbriefungsinstrumenten durch andere Verbriefungsinstrumente, nicht aber Absicherungen durch Nicht-Verbriefungsinstrumente, etwa Index-Produkte, berücksichtigt würden. Ein Vertreter der Aufsicht begründet dies mit der praktischen Schwierigkeit, Korrelationen zwischen Credit-Spread-Änderungen für Verbriefungsinstrumente einerseits und Nichtverbriefungsinstrumente andererseits in das Regelwerk zu integrieren. Zudem stünden Daten zu Credit Spreads von Verbriefungsinstrumenten nur sehr begrenzt öffentlich zur Verfügung.
- Aktienkursrisiko (S. 65., Rn 67 (4))
 - Vertreter der Kreditwirtschaft führen aus, dass das Niveau der Repo-Rate-Kurve als Risiko zwar aus technischer Sicht keinen besonderen Implementierungsaufwand erfordert, die eigentliche Problematik jedoch fehlende Marktdaten für diesen Risikofaktor sind.
- Warenrisiko (S. 78f., Rn 114-118)
 - Vertreter der Kreditwirtschaft äußern, dass sie in der vorgesehenen Berechnung auch für Nicht-Handelsbuch-Institute keinen besonderen Umsetzungsaufwand sehen (insb. Differenzierung nach Lieferort, Lieferzeit) .
- Vega-Risiko, Multi-underlying options (S. 67f., Rn 68 -70)
 - Ein Aufsichtsvertreter weist auf fehlerhafte Formeln im Entwurf des Regelungstextes hin, die im Rahmen des FAQ-Prozesses zur laufenden TBG QIS korrigiert werden sollen.
 - Soweit sich Vertreter der Kreditwirtschaft äußern, sind die jeweiligen Institute technisch in der Lage, die vorgesehenen Sensitivitäten für Vega-Risiken zu berechnen.
- Einfacherer Ansatz (weniger Risikofaktoren, Trennung von Long- und Short-Risikopositionen, im Vergleich zum aktuell definierten Standardansatz konservativere Eigenmittelanforderungen)
 - Vertreter der Kreditwirtschaft bezeichnen einen solchen Ansatz als entbehrlich.
 - Für den Fall, dass ein einfacherer Ansatz bereit gestellt würde, stimmten die Vertreter der Kreditwirtschaft zu, dass Institute, die ein internes Marktrisikomodell für ihr gesamtes Marktrisikoportfolio verwenden, von der Nutzung dieses einfacheren Ansatzes ausgeschlossen sein sollten.

- Zuschläge für Restrisiken (S. 59f., Rn58)
 - Ein Vertreter der Aufsicht führt aus, dass eine Unterlegung von Restrisiken, d.h. im Standardansatz anderweitig nicht unterlegter Risiken, sachlich geboten ist.
 - Mehrere Vertreter der Industrie äußern Bedenken bzgl. der Abgrenzbarkeit der Restrisiken und kritisieren die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen als sehr grob. Zudem äußerten sie sich besorgt, dass sehr viele Produkte unter die Restrisiken fallen könnten.
 - Ein Vertreter der Aufsicht ergänzte, dass derzeit in der Trading Book Group des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht diskutiert werde, ob es verschiedene Prozentsätze zur Ermittlung des Zuschlags für Restrisiken geben sollte, um eine granularere Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Restrisiken zu ermöglichen.
- Ablösung des bisherigen Standardansatzes
 - Ein Vertreter der Aufsicht stellt dar, dass der bisherige Standardansatz für Marktrisiken durch den neuen Standardansatz vollständig abgelöst werden solle. Dies diene der Einfachheit des Regelwerks.
 - Aus dem Kreis der Teilnehmer gab es hiergegen keine Bedenken.

c) TBG-QIS

- Ein Vertreter der Aufsicht informierte über die laufende QIS. Er betonte, dass sich insbesondere auch im Vergleich zur vorangegangenen Studie deutlich weniger deutsche Institute beteiligen, obwohl die Daten dieser Studie Grundlage der Kalibrierung des FRTB sein sollen. Vor diesem Hintergrund ermunterte er die Teilnehmer, über eine ggf. auch partielle (nur FRTB, nur CVA oder Teile dieser) Teilnahme nachzudenken und eine baldige Rückmeldung an qis@bundesbank.de zu geben (Anm.: Es haben sich keine weiteren Institute zur Teilnahme gemeldet.)
- Für die teilnehmenden Institute ist die Frist für die Datenlieferung der 14.09.2015.

d) Interner Modelleansatz für Marktrisiken

- Ein Vertreter der Kreditwirtschaft betonte die aus seiner Sicht noch unzulängliche Definition nicht modellierbarer Risikofaktoren. Diese Risikofaktoren hätten voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf die Gesamthöhe der Eigenmittelanforderungen. Er bat darum, die konzeptionelle Arbeit zu vertiefen und bot an, hierzu Beiträge zu leisten.
- Die Aufsicht erwiderte, dass die TBG Klarheit der Definition überprüfe. Hierfür berücksichtige sie auch Einsichten aus der laufenden QIS.
- Ein Vertreter der Aufsicht informierte darüber, dass noch keine Entscheidung über den anzuwendenden multiplikativen Faktor getroffen worden sei. Auch wenn die TBG keinen Auftrag habe, das Niveau der Eigenmittelanforderungen generell anzuheben, könnten sich die Eigenmittelanforderungen für einen Teil der Institute durchaus erhöhen. Auch die Vergleichbarkeit von Eigenmittelanforderungen nach Standardansatz und in-

ternem Modellansatz sei im Auge zu behalten sowie die Höhe des potenziellen Modellrisikos.

e) Interne Geschäfte zwischen Handelsbuch und Anlagebuch

- Zinsänderungsrisiken (ZÄR)
 - Vertreter der Kreditwirtschaft sprachen sich gegen beide im letzten Konsultationspapier enthaltenen Vorschläge für interne Risikotransfers von ZÄR aus. Insbesondere der erste Vorschlag (Option 1) würde den internen Risikotransfer von ZÄR faktisch unterbinden.
 - Der operative Aufwand des zweiten Vorschlags (Option 2) aus dem letzten Konsultationspapier sei aus Sicht der Kreditwirtschaft überschaubar, jedoch favorisiere sie eine dritte Option, die einen freien Transfer von ZÄR vom Bankbuch in das Handelsbuch gestatten würde und die Möglichkeit einer Verrechnung der aus dem Anlagebuch transferierten ZÄR mit ZÄR des Handelsbuchs eröffne.
- Aktienpreisänderungsrisiken
 - Ein Vertreter der Aufsicht führte aus, dass das für den internen Transfer von Aktienpreisänderungsrisiken vorgesehene Verfahren – ebenfalls im letzten Konsultationspapier ausgeführt – bei Funding-Instrumenten mit eingebetteten Optionen problematisch sein kann. Die Absicherung von eingebetteten Optionen könne erschwert werden. Die TBG diskutiere noch über Lösungsmöglichkeiten.

f) CVA-Risiko

- Im Hinblick auf die Ausnahmen von den zu unterlegenden CVA-Risiken in der EU wurde erläutert, dass dies ein EU-Spezifikum sei. In Basel sei eine Übernahme der Ausnahmeregelungen der EU nicht in der Diskussion.
- Seitens der Aufsicht wurde die Frage gestellt, ob vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von zentralen Kontrahenten und des Marginings die Bedeutung von CVA-Risiken allgemein zurückgehen würde. Ein Industrievertreter äußerte sich hierzu, dass die ökonomischen CVA-Risiken durchaus zurückgehen würden. Die Änderungen an den Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken, die aktuell Gegenstand einer quantitativen Auswirkungsstudie des Baseler Ausschuss sind, könnten jedoch per Saldo zu höheren Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken führen.

Zu TOP 2: **Status quo zu Arbeiten auf EBA-Ebene**

a) CVA-Risiko

Seitens der Aufsicht wurde über den aktuellen Stand informiert, vgl. Präsentation zu TOP 2, Folie 3 ff. Diskutiert wurde über die Mandatsgrundlage für die EBA. Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, dass das Mandat sich aus dem CVA-Bericht und der CRD ableite. Zwar gebe es weitgehende Ausnahmen unter Säule I. Zugleich seien aber die zuständigen Aufsichtsbehörden aufgerufen, für Risiken, die durch die CRR nicht abgedeckt seien, erhöhte Eigenmittelanforderungen nach Säule II anzuordnen (Art. 104 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie

2013/36/EU (CRD IV) Ein Vertreter der Kreditwirtschaft äußerte den Wunsch nach einer Grandfathering-Regelung nach Inkrafttreten der EBA-Leitlinien.

b) RTS Prudent Valuation

Seitens der Aufsicht wurde über den aktuellen Stand informiert, vgl. Präsentation zu TOP 2, Folie 6. Die Vorgaben wären damit erstmals zum Stichtag 31.12.2015 oder 31.03.2016 relevant.

c) RTS zu internen Marktrisikomodellen

- RTS Modelländerungen: Seitens der Aufsicht wurde über den aktuellen Stand informiert, vgl. Präsentation zu TOP 2, Folie 7f.
- RTS Modelländerungen und signifikanter Anteil: Seitens der Aufsicht wurde über den aktuellen Stand informiert, vgl. Präsentation zu TOP 2, Folie 9. Ergänzend wurde von Aufsichtsseite erläutert, dass dieser RTS voraussichtlich vergleichsweise detaillierte Vorgaben enthalten wird, die als Konkretisierungen entsprechender CRR-Vorgaben zu verstehen sind. Seitens der Kreditwirtschaft wurde kritisiert, dass die Notwendigkeit für diesen RTS gerade vor dem Hintergrund der Einführung des FRTB sich nicht erschließe, außerdem sei im Bereich IRBA und AMA der Eindruck entstanden, dass in den entsprechenden RTS zusätzliche Anforderungen etabliert worden seien, die über die CRR-Anforderungen hinausgingen. Von Aufsichtsseite wurde der Kreditwirtschaft nahegelegt, sich an der Konsultation zu beteiligen, auch eine Behandlung in einer Fachgremiumssitzung nach Veröffentlichung des Konsultationspapiers wurde in Aussicht gestellt.

d) RTS zum Supervisory Benchmarking

Seitens der Aufsicht wurde über den aktuellen Stand informiert, vgl. Präsentation zu TOP 2, Folie 10. Ergänzend wurde erläutert, dass es keine Änderung an den hypothetischen Portfolios gibt.

Zu TOP Sonstiges : **Fragen zum Standardansatz CCR**

Die vorab an die Co-Vorsitzenden des Fachgremiums übermittelten Fragen zielten auf das Baseler Regelwerk zum neuen Standardansatz für das Gegenparteausfallrisiko ab (vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs279.htm>). Die Fragen betrafen zum einen die Verwendung der angegebenen Optionspreisformeln im Fall negativer Inputwerte und zum anderen die Verwendung der Black Scholes-Ansätze für komplexere Optionen.

Die Verwendung der Optionspreisformeln bei negativen Inputwerten ist nicht möglich, weil dann der Logarithmus einer negativen Zahl gebildet werden müsste. Diese Frage soll an die Baseler Risk Measurement Group (RMG) weitergegeben werden.

Die Verwendung der Black Scholes-Ansätze auch für komplexere Produkte wurde bestätigt. Der Baseler Ausschuss habe sich dafür entschieden, im Standardansatz für das Gegenparteausfallrisiko gewisse Eigenheiten verschiedener Produkte nicht zu berücksichtigen.

Zu TOP 3: **Konzept zur Analyse von Transaktionsregisterdaten**

Ein Vertreter der Aufsicht gab anhand der beigefügten Folien einen Überblick. Er hob hervor, dass die Transaktionsregisterdaten die Aufsicht in die Lage versetze, Liquiditätswirkungen in Folge von Marktpreisschocks sowie Wrong-Way-Risiken abzuschätzen. Erfasst würden nur Derivatgeschäfte. Die deutsche Aufsicht erhalte nur Zugriff auf Daten zu Geschäften deutscher Marktteilnehmer.

Teilnehmer

[Vorname] [Name], [Organisation]
1. Dr. Uwe Gaumert, BdB
2. Lars Popken, Deutsche Bank
3. Dr. Jürgen Stein, Commerzbank
4. Eva-Maria Kienesberger, vdp
5. Harald Schwer, HVB UniCredit
6. Nadja Wick, VÖB
7. Jessica Kasprzak, VÖB
8. Andreas Ahrens, Nord LB
9. Dr. Sarah Schröder, BVR (ab TOP 2)
10. Dr. Erwin Pier-Ribbert, WGZ Bank
11. Dr. Bernd Korthues, HSBC
12. Stephan Gliem, LB Berlin
13. Dr. Gregor Penner, Heleba
14. Olaf Wegner, DSGV
15. Dominik Adler, BdB
16. Jan Busse, Bundesbank (Ko-Vorsitz)
17. Dr. Daniel Foos, Bundesbank
18. Dr. Sebastian Irle, Bundesbank
19. Ernő Szivek, Bundesbank
20. Jan Reichenberger, Bundesbank
21. Antje Hubrich, Bundesbank
22. Anja Bautz, Bundesbank
23. Dr. Rüdiger Gebhard, BaFin (Ko-Vorsitz)
24. Dr. Martin Honal, BaFin
25. Karin Voigt, BaFin
26. Thomas Bartels, BaFin
27. Dr. Elmar Böhmer, BaFin
28. Alexandra Gebauer, BaFin
29. Robert Molkentin, BaFin